

Informationen hinsichtlich einer Antragstellung zur Gehölzentfernung

Stand 15.02.2024

Bedenken Sie bitte, bevor Sie Bäume oder andere Gehölze entfernen, dass diese nicht nur als Lebensstätte vieler Tierarten dienen, sie verbessern auch das Kleinklima und beleben das Orts- und Landschaftsbild. Außerdem filtern sie Staub, Schadstoffe und Lärm aus der Luft und tragen zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts bei, sie produzieren lebenswichtigen Sauerstoff und binden CO₂. Deshalb sollen sie erhalten werden und, wo dies nicht möglich ist, sie und ihre Funktionen durch Nachpflanzungen ausgeglichen werden.

Beachten Sie bei jeder Maßnahme, in der Sie Bäume oder andere Gehölze beschneiden oder entfernen, die Bestimmungen des Artenschutzes. Insbesondere das Vorhandensein bewohnter oder wiederkehrend genutzter Nester und/oder Höhlen von Vögeln und Fledermäusen oder das Vorkommen seltener Insektenarten sind vor Beginn einer Maßnahme auszuschließen¹. Die gesetzlich vorgegebenen Schnittzeiten vom 01.10. eines Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres sind einzuhalten².

Sie möchten dennoch Bäume oder andere Gehölze erheblich zurückschneiden oder beseitigen? Auch wenn dies nicht im Zusammenhang mit einem ohnehin genehmigungspflichtigen Vorhaben geschieht, müssen Sie die gesetzlichen Bestimmungen der Eingriffsregelung beachten³.

Sind die Gehölze, die Sie erheblich zurückschneiden oder entfernen möchten, bereits durch andere Rechtsgrundlagen geschützt oder der Umgang damit geregelt, sind diese Regelungen vorrangig zu beachten (z. B. solche nach dem Wald- und Naturschutzrecht (Schutzgebiete, Naturdenkmale u.a.), dem Bau- oder Denkmalschutzrecht, Baumschutzsatzungen, etc.).

Ob eine Baumschutzsatzung oder ein Bebauungsplan vorliegen, erfragen Sie bitte bei Ihrer zuständigen Stadt-/Gemeindeverwaltung.

Unter www.heidekreis.de finden Sie Schutzgebietsverordnungen nach dem Naturschutzrecht unter dem Suchbegriff „Schutzgebiete“.

In Niedersachsen stellen erhebliche Beeinträchtigungen und Beseitigungen von Alleen, Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen einen Eingriff dar und sind genehmigungspflichtig.⁴

Darüber hinaus kann auch die Entfernung oder ein erheblicher Rückschnitt von Einzelbäumen, Baumgruppen oder anderer Gehölze einen genehmigungspflichtigen Eingriff darstellen.

Gehölzentfernungen in Gärten oder auf anderen gärtnerisch genutzten Grundflächen nach § 17 Abs. 3 BNatSchG⁵

Gärtnerisch genutzte Grundflächen sind alle Flächen, die durch eine zulässige gärtnerische Gestaltung, Herrichtung und Pflege geprägt sind und damit für einen vielfältigen Zweck genutzt werden können. Hierzu gehören private Haus- und Kleingärten sowie erwerbswirtschaftlich genutzte Flächen (z. B. Baumschulen o. ä.). Von dem Begriff sind ebenso Parkanlagen und Friedhöfe umfasst.

¹ § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

² § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG - nur außerhalb der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines Jahres

³ § 17 Absatz Abs. 3 BNatSchG

⁴ § 5 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 17 Abs. 3 und § 14 BNatSchG

⁵ Gehölzentfernungen durch Behörden unterliegen § 17 Abs. 1 BNatSchG

Bäume oder Baumgruppen auf zulässig gärtnerisch genutzten Grundflächen (z. B. Hausgärten) dürfen Sie antragsfrei erheblich zurückschneiden oder entfernen. In folgenden Fällen ist ein Antrag zu stellen:

- durch bestimmte Rechtsgrundlagen geschützt (siehe Seite 1)
- Laubbäume mit Stammumfängen* > 300 cm
- Kiefern (*P. sylvestris*) mit Stammumfängen* > 250 cm
- Baumgruppen und -reihen mit drei oder mehr Bäumen von jeweils > 200 cm Stammumfang*, sofern Laubgehölze oder Kiefern betroffen sind
- Alleen, Obstbaumwiesen und -weiden

*gemessen in 1 m über dem Boden

Die Entfernung flächiger Gehölzpflanzungen (> 200 m²) wie Hecken, Baum- und/ oder Strauchgruppen auf zulässig gärtnerisch genutzten Grundflächen müssen Sie beantragen, wenn im Anschluss eine andere Nutzungsform, z. B. die Anlage von Rasen- und Wiesenflächen, Pflaster- oder Schotterflächen, Weihnachtsbaumkulturen, Swimming-Pools, Holzlagerflächen oder Ähnlichem vorgesehen ist.

Gehölzentfernungen außerhalb von zulässig gärtnerisch genutzten Grundflächen, Wald oder Kurzumtriebsplantagen (Eingriff nach § 17 Abs. 3 B NatSchG):

Die fachgerechte Unterhaltung und Pflege von Alleen, Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen, einschließlich der Entnahme von untergeordneten Einzelbäumen/-gehölzen (z. B. zur Brennholznutzung) in der Zeit vom 01.10. eines Jahres bis 28./29.02. des Folgejahres, stellen - soweit der Charakter des Gehölzes erhalten bleibt - kein genehmigungspflichtiges Vorhaben dar.

Alle anderen Eingriffe an Gehölzen außerhalb von zulässig gärtnerisch genutzten Grundflächen, Wald oder Kurzumtriebsplantagen sind genehmigungspflichtig und daher zu beantragen.

Für zu genehmigende oder gegebenenfalls unklare Maßnahmen senden Sie zur Prüfung einen mit allen nötigen Angaben erstellten und unterschriebenen Antrag inklusive aussagefähiger Fotos und geeignetem Lageplan mindestens sechs Wochen vor der geplanten Maßnahme in Papierform an den

Landkreis Heidekreis
FG 09.5 – Natur- und Landschaftsschutz
Geschäftszimmer
Harburger Straße 2
29614 Soltau

Sie können dazu das untenstehende Antragsformular des Heidekreises nutzen. Mit der Gehölzentfernung darf erst begonnen werden, wenn Sie eine positive Antwort der Unteren Naturschutzbehörde erhalten haben. Sofern Sie nach Ablauf von sechs Wochen nach Eingang eines vollständigen Antrages keine Mitteilung erhalten haben, dürfen Sie die Fällung genehmigungsfrei ausführen.

In der Regel wird bei Genehmigung eines Eingriffes eine Verwaltungsgebühr fällig und eine Ausgleichsmaßnahme (Kompensation) festgesetzt. Dies kann durch entsprechende Ersatzanpflanzung/en oder eine Ersatzgeldzahlung erfolgen. Listen mit geeigneten heimischen Pflanzenarten und Obstbaumsorten finden Sie auf der Themenseite „[tiere-und-pflanzen/rueckschnitt-von-baeumen-hecken-und-roehricht-hinweise-und-empfehlungen](#)“.

Sie haben weitere Fragen oder sind unsicher zum Antragserfordernis? Dann wenden Sie sich bitte an die Untere Naturschutzbehörde:

E-Mail: unb@heidekreis.de, Telefon: 05191 970-850.

Antrag auf Genehmigung einer Gehölzentfernung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG

(Stand 15.02.2024 – 4 Seiten Antragsformular inkl. Hinweise)

Landkreis Heidekreis

Fachgruppe Natur- und Landschaftsschutz
 Untere Naturschutzbehörde
 Harburger Straße 2
 29614 Soltau

Bitte beachten Sie vor Antragstellung die Hinweise auf dem dazugehörigen Informationsblatt! Ein Antrag ist nur erforderlich, wenn die dort genannten Vorgaben überschritten werden.

Antragsteller(in):

Name, Vorname: _____
 Anschrift: _____
 Telefon*: _____ E-Mail*: _____

Ggf. abweichende(r) Flächeneigentümer(in):

Name, Vorname: _____
 Anschrift: _____
 Telefon*: _____ E-Mail*: _____

Eingriffsort:

Gemarkung: _____ Flur: _____ Flurstück(e): _____
 Adresse: _____

Beschreiben Sie bitte den Standort des Baumes / Gehölzes auf dem Grundstück, indem Sie diesem Antrag einen Lageplan oder eine Skizze beifügen.

Art des Eingriffs: (Zutreffendes ankreuzen und ausfüllen)

Entfernung eines Einzelbaumes oder einer Baumgruppe/Baumreihe/Allee

Baum-Nr.	Baumart	Stamm-umfang <small>gemessen in 1m Höhe</small>	Beabsichtigte Maßnahme**	Besonderheiten <small>(z.B. Nester, Höhlen, Faulstellen, Erkrankungen, Sturmschäden etc. oder "Keine" eintragen)</small>

Ggf. Extrablatt anhängen, wenn die Tabelle nicht ausreicht

* freiwillige Angabe

** z.B. Fällung/ Rodung, erheblicher Eingriff in den Wurzelbereich (Ausschachtung, Aufschüttung, Versiegelung, Bodenverdichtung, o.ä.), Eingriff in den Kronenbereich (Schnittmaßnahmen, die das Wachstum/ die Vitalität oder das Erscheinungsbild beeinträchtigen)

Entfernung von (Feld-)Hecken, Feldgehölzen

Gehölzarten/ Hauptgehölze:	
Größe in m² /Heckenlänge/-höhe:	
Beabsichtigte Maßnahme **:	
Besonderheiten: <small>(z.B. Nester, Höhlen, besondere Erkrankungen, Sturmschäden etc. oder "Keine" eintragen)</small>	

** z.B. Fällung/ Rodung, erheblicher Eingriff in den Wurzelbereich (Ausschachtung, Aufschüttung, Versiegelung, Bodenverdichtung, o.ä.), Eingriff in den Kronenbereich (Schnittmaßnahmen, die das Wachstum/ die Vitalität oder das Erscheinungsbild beeinträchtigen)

Begründung für die Entfernung (ggf. gesondertes Blatt verwenden):

Bitte fügen Sie dem Antrag aussagekräftige Fotos der betreffenden Gehölze aus unterschiedlichen Entfernungen und einen Lageplan, der die Position der betreffenden Gehölze und evtl. vorhandener Gebäude usw. darstellt, hinzu!

Den nach § 15 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz erforderlichen Ausgleich oder Ersatz erbringe ich

auf dem oben genannten Flurstück oder

auf dem nachfolgend benannten Grundstück:

Gemarkung: _____ Flur: _____ Flurstück(e): _____

und zwar wie nachfolgend beschrieben:

Bitte beschreiben Sie die geplante Ersatzpflanzung: Art und Größe der Gehölze, Pflanzqualitäten, Standort, Pflanzzeitpunkt etc. Fügen Sie bitte Lagepläne, aus welchen die geplante Maßnahme eindeutig hervorgeht, bei.

Datum, Ort

Unterschrift Antragsteller(in)

***Ich stimme dem Eingriff an den Gehölzen auf meiner Fläche _____ zu
(Gemarkung, Flur, Flurstück(e))

Datum, Ort

Unterschrift Flächeneigentümer(in) der Eingriffsfläche***

***Ich stimme der/ den Ausgleichspflanzungen und deren Eintragung als Dienstbarkeit zu Gunsten des Landkreises Heidekreis im Grundbuch auf meiner Fläche _____ zu
(Gemarkung, Flur, Flurstück(e))

Datum, Ort

Unterschrift Flächeneigentümer(in) der Ausgleichsfläche***

***nur notwendig, sofern sich die jeweilige Fläche als Antragstellende(r) nicht in Ihrem Eigentum befindet